

**Anweisung
für die Weiterentwicklung der technischen
Ausrüstung der volkseigenen Baubetriebe
im Jahre 1950.**

Vom 15. Juni 1950

Auf Grund des § 5 Buchst. a der Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBl. B. 243) wird für die Weiterentwicklung der technischen Ausrüstung der volkseigenen Baubetriebe folgende Anweisung erlassen:

1. Die in den Investitionsplänen der volkseigenen Bauindustrie vorgesehenen Anschaffungen von Maschinen und Geräten sind beschleunigt durchzuführen.

2. Innerhalb der volkseigenen Bauindustrie vorhandene, nicht genügend ausgenutzte Baumaschinen und Geräte sind an solche Betriebe zu vermieten, die eine volle Ausnutzung der Kapazität gewährleisten.

Erforderlichenfalls ist für zentralgeleitete Betriebe eine Entscheidung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, für landesgeleitete Betriebe des zuständigen Ministeriums des betreffenden Landes herbeizuführen.

8. Außerhalb der volkseigenen Bauindustrie in anderen Zweigen der volkseigenen Industrie vorhandene, nicht genügend ausgenutzte Baumaschinen und Geräte sind auf solche Baubetriebe umzusetzen, die eine volle Ausnutzung der Kapazität gewährleisten.

Die Umsetzung hat entsprechend den Bestimmungen der Dienstanweisung Nr. 82 des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. April 1950 zu erfolgen.

4. Nicht ausgenutzte Baumaschinen und Geräte, die sich nicht im Besitz der volkseigenen Industrie befinden, sind entsprechend den geltenden Bestimmungen im Bedarfsfälle volkseigenen Baubetrieben zu vermieten.

5. a) Für die in den Vereinigungen volkseigener Betriebe der Bauindustrie vorhandenen Maschinen und Geräte sind Karteikarten anzulegen, in denen neben den technischen Daten die Einsatznormzeiten, die tatsächlichen Einsatzzeiten und die Dauer der Nichtbenutzung und der Reparaturen zu vermerken sind.

b) Auf der Grundlage des Bestandes an Maschinen und Geräten und der Einsatznormzeiten sind von den Maschinen- und Geräteparks Pläne für das Mietaufkommen aufzustellen. In diese Pläne sind außer den einsatzfähigen Maschinen und Geräten auch die im Laufe des Jahres durch Generalreparaturen oder Ersatzteilbeschaffung wieder einsatzfähig werdenden Maschinen und Geräte einzubeziehen.

Die Pläne sind bis zum 30. Juni 1950 aufzustellen und nach eingehender örtlicher Überprüfung durch die Hauptdirektionen unterschriftlich zu bestätigen.

6. Reparaturen an Baumaschinen und Geräten sind innerhalb der hierfür technisch erforderlichen kürzesten Frist durchzuführen.

7. Unvollständige Maschinen und Geräte oder solche, die nicht mehr reparaturfähig sind oder für die keine Ersatzteile beschafft werden können, sind der zuständigen Vereinigung zu melden, die über ihre Verwendung verfügt. Ausgenommen hiervon sind alle in der Geräteliste für die Bauwirtschaft bezeichneten Maschinen und Geräte mit einem Neuanschaffungswert von "mehr als 10 000 DM, die der Hauptabteilung Bauindustrie des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik zu melden sind.

8. Die Vereinigungen und Betriebe haben Wettbewerbe für die Höchstausnutzung und gute Pflege sowie für schnelle und qualifizierte Reparatur der Baumaschinen und Geräte zu organisieren. Aus den Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen sind Mittel für Prämienzahlungen zur Verfügung zu stellen.

9. Innerhalb der zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Bauindustrie sind Spezialbetriebe für Montage, Stahlbau, Feuerungsbau, Unterwasserarbeiten usw. zu schaffen.

Die Vereinigungen haben hierzu der Hauptabteilung Bauindustrie des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 1. Juli 1950 Vorschläge vorzulegen.

10. Innerhalb der Baubetriebe der zentralgeleiteten Vereinigungen der volkseigenen Bauindustrie sind Abteilungen für Ausbaurbeiten zuschaffen.

Die entsprechenden Vorschläge sind den Vereinigungen bis zum 1. Juli 1950 vorzulegen und von den Hauptdirektoren zu bestätigen.

11. Die Hauptabteilungen Bauindustrie und Maschinenbau und Elektrotechnik des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik haben bis zum 30. September 1950 gemeinsam ein Programm für die Entwicklung und Fabrikation neuer Baumaschinen und Geräte auszuarbeiten.

Dieses Programm ist zur Grundlage der Weiterentwicklung der technischen Ausrüstung der zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Bauindustrie im Jahre 1951 zu machen.

Berlin, den 15. Juni 1950

Ministerium für Planung Ministerium für Industrie
I. V.: Leuschner Selbmann
Staatssekretär Minister